

Vollzug des Haushaltsgesetzes 2021 und der Bayerischen Haushaltsordnung;

Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen

Besondere Hinweise zum weiteren Vollzug

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 02.07.2021 aus gegebenem Anlass Folgendes zur Verwendung der Studienzuschussmittel und zur weiteren Verfahrensweise mitgeteilt:

1. Stellenschaffungen

Grundsätzlich sind aus Studienzuschüssen **keine** Stellenschaffungen mehr möglich. Nur noch bei **besonders begründetem, dringendem Bedarf** sind **ausnahmsweise** weitere Stellenschaffungen möglich. Hierbei kann es sich nur um besondere Einzelfälle handeln wobei der dringende Bedarf **ausführlich** begründet werden muss.

2. Überbrückung von Wiederbesetzungssperren

Studienzuschüsse dürfen nicht dazu verwendet werden, um Wiederbesetzungssperren von Stellen, die nicht aus Studienzuschüssen finanziert werden, mit zusätzlichem Personal oder Lehraufträgen zu überbrücken. Der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) weist darauf hin, dass die Sicherung der grundständigen Lehre zu den Grundaufgaben einer Hochschule gehöre und deshalb nicht aus Studienzuschüssen kompensiert werden solle.

3. Unmittelbare Verbesserung der Studienbedingungen

Ferner führt der ORH aus, dass Ausgaben, die nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Studienbedingungen führen, nicht mehr getätigt werden sollen. Eine fehlende unmittelbare

Verbesserung sieht der ORH beispielsweise beim Einsatz von Studienzuschussmitteln für Kulturprogramme, Leitung einer Theatergruppe, Umhängetaschen, Yogakurse, Preise für gute Lehre, Nachwuchspreise, Medaillen für Absolventinnen und Absolventen. Das Staatsministerium weist daher nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sich die Ausgaben am Verwendungszweck der **unmittelbaren** Verbesserung der Studienbedingungen zu orientieren haben und im Einzelfall kritisch zu hinterfragen sind.

4. Finanzielle Unterstützung einzelner Studierender

Der ORH hat in seiner Prüfungsmitteilung ferner festgestellt, dass an einigen Hochschulen einzelne Studierende finanziell unterstützt worden seien, z.B. für kurzzeitige Auslandsaufenthalte zur Vorstellung wissenschaftlicher Veröffentlichungen, Stipendien, studentische Wettbewerbe, Ferienakademien, Förderung von Auslandssemestern.

Das Staatsministerium hat die Hochschulen bereits bisher bei Kenntnis einer derartigen Förderung einzelner oder einer kleinen Gruppe von Studentinnen und Studenten darauf hingewiesen, die diesbezügliche Verwendung von Studienzuschussmitteln zu unterlassen. Wir bitten, dies auch bei der zukünftigen Verwendung der Studienzuschussmittel zu beachten.

5. Folgekosten von Anschaffungen

Im Zusammenhang mit Folgekosten für Anschaffungen, die unmittelbar aus studienzuschussfinanzierten Maßnahmen entstehen und soweit die Folgekosten ohne erheblichen Aufwand direkt zurechenbar sind, wird darauf hingewiesen, dass diese grundsätzlich aus Studienzuschüssen getragen werden können.

Folgekosten anderweitig finanzierter Geräte dürfen dagegen **nicht aus Studienzuschussmitteln** getragen werden.

6. Mittel für die Studierendenvertretungen

Wir bitten um Beachtung, dass Maßnahmen für Zwecke der Studierendenvertretungen nicht aus Studienzuschussmitteln finanziert werden können, da hierfür bereits dezidiert entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.

